

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

EDV-ERFASST
- 4. MRZ. 2014
bezahlt am:

Geschäftszeichen:
ForstR10-4/-2014/Ka

EWS Quarzsand GmbH, 4770 Andorf
Rodung in der KG Hinding;
Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz
1975 idgF.

Bearbeiter: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: (+43 7712) 31 05-70416
Fax: (+43 7712) 31 05-270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at



Postauslaufstelle
Abgesandt - 6. MRZ. 2014
am:

Schärding, 3. März 2014

BESCHEID

Aufgrund des Antrages der EWS Quarzsand GmbH, 4770 Andorf, vom 14.01.2014, ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

SPRUCH

I. Rodungsbewilligung

Der EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, wird zum Zweck von Bohrungen für die Suche nach grundeigenen mineralischen Rohstoffen die **Bewilligung der befristeten Rodung im Ausmaß von max. 300 m²** auf folgenden Grundstücken der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, erteilt.

Gst. Nr.	EZ	KG	Eigentümer	Rodungsfläche
1245/1	584	Hinding	Walter und Mag. Mag. Helga Reingruber	100 m ²
1246/1	584	Hinding	Walter und Mag. Mag. Helga Reingruber	100 m ²
1250	37	Hinding	Adolf und Ingeborg Grill	100 m ²
Summe				300 m²

Folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen sind dabei einzuhalten:

- Der ausschließliche Rodungszweck ist die Bohrung für die Untersuchung der geologisch-lagerstättenkundlichen und hydrologischen Verhältnisse.
- Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn nicht bis **01.01.2015** der Rodungszweck erfüllt wurde.

3. Die Rodung ist entsprechend den vorgelegten Plänen (EWS Quarzsand GmbH, Rodungsplan, M 1:2000, GZ M120002 vom 10.01.2014, von DI Markus Ramler, Rodungsflächen orange unterlegt) auszuführen.
4. Die Lagerung von Erdaushub, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, das länger dauernde Abstellen von Baumaschinen außerhalb der Rodungsfläche ist verboten.
5. Die Verunreinigungen des Waldbodens und des Wassers - besonders im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche Funktion - durch Kraftstoffe, Öle etc. sind durch geeignete Maßnahmen (vorher ausgelegte und bereitgestellte Folien, Behälter, Bindemittel etc.) zu verhindern.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 2 sowie § 18 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Forstgesetzes 1975, idF. BGBl. I Nr. 55/2007

II. Verfahrenskosten

Die EWS Quarzsand GmbH wird verpflichtet, nach Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnittes) den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Zahlschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) Kommissionsgebühr für den durchgeführten Lokalaugenschein (1 Amtsorgan, eine angefangene halbe Stunden á € 17,40) € 17,40

Überdies wird auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühren hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

- b) die Gebühr für
- | | |
|--|---------|
| das Ansuchen vom 10.01.2014 | € 14,30 |
| die Vergebührung der Einreichunterlagen (3 x á 19,50) | € 58,50 |
| die Vergebührung der Grundbuchauszüge (2 x á 3,90) | € 7,80 |
| die Vergebührung der Zustimmungserklärungen (2 x á 3,90) | € 7,80 |

Gesamtbetrag: € 105,80

Rechtsgrundlage:

- a) §§ 76 und 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm. § 3 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBl. Nr. 71/2011 idgF.
- b) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

BEGRÜNDUNG

1. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN HAT ERGEBEN:

Die EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, vertreten durch Herrn Dipl.Ing. Markus Ramler, hat mit Schreiben vom 10. Jänner 2014 unter Beilage von Projektunterlagen eine befristete Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 im Ausmaß von 300 m² beantragt.

Dieses Rodungsansuchen stellt eine Ergänzung zur Rodungsbewilligung vom 1. Oktober 2013, Zl. ForstR10-134/6-2013/Ka-Stu dar.

Der forsttechnische Amtssachverständige hat dazu im Gutachten im Wesentlichen wie folgt festgestellt:

Der Rodungszweck ist nach forstfachlicher Meinung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Die kurzzeitige Errichtung von drei kleinflächigen Bohrungen zur Abklärung der geologisch-lagerstättenkundlichen und hydrologischen Verhältnisse ist höher zu bewerten als der Eingriff in den Wald, die umliegenden Waldflächen sind geeignet die Funktionen zu übernehmen.

Die Waldflächendynamik weist einen Waldzugang aus.

Eine Situierung außerhalb des Waldes war nachvollziehbar nicht möglich.

Auf Wiederaufforstung kann aufgrund der günstigen Waldausstattung und der kleinflächigen kurzzeitigen Rodung verzichtet werden.

Bei Überwiegen des Rodungsinteresses kann aus forstdienstlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden.

2. RECHTSLAGE

Nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der Fassung der Novelle 2002 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet davon kann nach § 17 Abs. 2 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

3. DIE BEHÖRDE HAT ERWOGEN

Auf Grund der schlüssigen Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen kommt die Behörde zur Ansicht, dass hier ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung der beantragten Rodung nicht entgegensteht und somit weitere Ermittlungen entbehrlich bzw. Feststellungen zu einem öffentlichen Interesse an der Rodung nicht zu treffen sind.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die befristete Rodungsbewilligung zu erteilen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.²⁾

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Schärding > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

²⁾ Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu vergebühren

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

ACHTUNG: Bei Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!

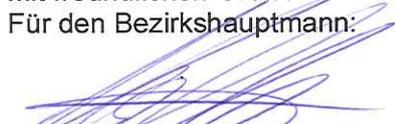
Bescheid ergeht an:

1. EWS Quarzsand GmbH, zu Hd. Herr Dipl.Ing. Markus Ramler, Hasnerstr. 18, 4020 Linz, unter Anschluss einer Projektsausfertigung sowie eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages

ferner zur Kenntnis an:

2. Herr Adolf und Frau Ingeborg Grill, 4785 Freinberg Nr. 7
3. Herr Walter und Frau Mag. Mag. Helga Reingruber, Eberhardschlag 1, 4191 Vorderweißbach
4. Forsttechnischer Dienst, im Hause – per Mail
5. Gemeinde 4785 Freinberg – per Mail

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:



Ing. Hannes Kaltseis

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegel-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: **Allg. Sparkasse Oö.**, BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr. ATU36918207